

Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes e. V.

- Beschlossen vom Bundestag 2017 (Lübeck) Änderungen wurden vom BUNDESTAG 2018 (Freiburg) beschlossen. –

I. Allgemeines und Zuständigkeiten

§ 1

Diese Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen im Deutschen Basketball Bund (DBB). Das Schiedsrichterwesen umfasst die Aus- und Fortbildung, den Einsatz und die Führung der Schiedsrichter und Kommissare im DBB und seinen Landesverbänden.

§ 2

❶ Der DBB regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im Rahmen dieser Ordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die zentrale Verwaltung der Schiedsrichterlizenzen,
- b) die Erstellung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sowie deren Überwachung,
- c) die Erarbeitung von Fachliteratur, Lehrmitteln und Prüfungsfragen,
- d) die ständige Regelinterpretation,
- e) die Zulassung von Schiedsrichterkleidung,
- f) die Auswahl der Schiedsrichter für internationale Einsätze,
- g) die Auswahl, die Fortbildung sowie die Führung der Bundesliga-Schiedsrichter.

❷ Die Aufgaben des DBB im Rahmen dieser Ordnung werden durch die DBB-Schiedsrichterkommission (SRK) umgesetzt und können delegiert werden.

§ 3

Zur Koordinierung der Strukturen und Maßnahmen des Schiedsrichterwesens beruft der Vorsitzende der SRK jährlich mindestens eine Schiedsrichtertagung ein, zu der die Regionalligen und Landesverbände jeweils einen Vertreter entsenden.

§ 4

Die Landesverbände, deren Zusammenschlüsse und Gliederungen regeln und verwalten für ihren Bereich das Schiedsrichterwesen im Rahmen dieser Ordnung. Sie benennen die hierfür zuständigen Stellen.

II. Lizenzierung der Schiedsrichter

§ 5

❶ Schiedsrichter ist, wer eine vom DBB erteilte Schiedsrichterlizenz besitzt.

❷ Eine Schiedsrichterlizenz wird erteilt, wenn die vorgeschriebene Ausbildung und die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurden.

- ③ Der DBB entscheidet über die Anerkennung ausländischer Schiedsrichterlizenzen.
- ④ Aufgrund der erteilten Lizenz wird dem Schiedsrichter vom DBB ein Schiedsrichterausweis ausgestellt.
- ⑤ Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein, der einem Landesverband angehört.

§ 6

- ① Der DBB führt eine digitale Schiedsrichterkartei.
- ② Die Landesverbände sind für die ordnungsgemäße Eintragung der Lizenzdaten verantwortlich.
- ③ Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder seiner Kommunikationsdaten unverzüglich in der digitalen Schiedsrichterkartei vorzunehmen.
- ④ Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel sowie alle sonstigen Änderungen, die er nicht selbst vornehmen kann, unverzüglich seinem Landesverband mitzuteilen, der die Änderung in der Schiedsrichterkartei vornimmt. Bei einem Wechsel zu einem Verein eines anderen Landesverbandes ist der Wechsel auch dem neuen Landesverband mitzuteilen.

§ 7

- ① Die Schiedsrichterlizenz ist für die Dauer eines Wettbewerbs gültig und wird jährlich vom zuständigen Landesverband verlängert. Die Verlängerung wird in die digitale Schiedsrichterkartei eingetragen.
- ② Voraussetzung für die Verlängerung der Schiedsrichterlizenz ist die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme. Die Landesverbände können zusätzliche Voraussetzungen für die Verlängerung der Schiedsrichterlizenz festlegen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der zuständige Landesverband eine Ausnahme zulassen.
- ③ Eine nicht verlängerte Schiedsrichterlizenz ruht. Eine ruhende Lizenz berechtigt nicht zur Leitung von Basketballspielen.
- ④ Die Landesverbände legen die Voraussetzungen sowohl für das Wiederaufleben als auch für den Verfall einer Lizenz fest.

§ 8

- ① Die Schiedsrichterlizenz ist in fünf Lizenz-stufen unterteilt.
- ② Inhalte und Umfang der Ausbildung für die einzelnen Lizenzstufen werden vom DBB festgelegt und in den Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter veröffentlicht.
- ③ Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt grundsätzlich durch Lehrkräfte, die hierfür ausgebildet und vom DBB lizenziert sind.

- ④ Es gibt folgende Lizenzstufen:
- Lizenzstufe E (Grundausbildung),
 - Lizenzstufe D (vollständige Ausbildung),
 - Lizenzstufe C (vertiefte Ausbildung),
 - Lizenzstufe B (Einführung in den Leistungssport),
 - Lizenzstufe A (Ausbildung zum Spitzenschiedsrichter).
- ⑤ Die Prüfungen werden nach den DBB-Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter vorgenommen.
- ⑥ Die Ausbildung für die Lizenzstufen A und B ist Aufgabe des DBB; für die Lizenzstufen C, D und E sind die Landesverbände zuständig.

§ 8a

Eine Schiedsrichterlizenz für 3x3-Wettbewerbe wird vom DBB erteilt, wenn die vorgeschriebene Ausbildung und die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurden.

III. Schiedsrichterkader und Fortbildungen

§ 9

- ① Ein Schiedsrichterkader ist eine Gruppe von Schiedsrichtern, die von der zuständigen Stelle des Schiedsrichterwesens für bestimmte Spielklassen benannt wird.
- ② In einen Schiedsrichterkader kann grundsätzlich nur berufen werden, wer die für den Kader vorgeschriebene Ausbildung absolviert hat:
- Bundesligen: Lizenzstufe A
 - 1. Regionalliga: Lizenzstufe B
 - 2. Regionalliga, Oberligen bzw. höchste Landesverbandsligen: Lizenzstufe C

In Ausnahmefällen kann ein Schiedsrichter befristet einem Kader angehören, wenn er die erforderliche Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hat.

③ Die zuständige Stelle des Schiedsrichterwesens kann die Zugehörigkeit zu einem Kader von Bedingungen, wie zum Beispiel der Teilnahme an Fortbildungen, Regel- und Fitness-tests, abhängig machen.

④ Die Aufnahme in einen höheren Kader sowie der Verbleib in einem Kader sind unter anderem von der Leistung des Schiedsrichters, seiner Einsatzbereitschaft, seiner Teamfähigkeit sowie seiner Loyalität gegenüber dem Schiedsrichterwesen abhängig. Diese Personalentscheidung ist von einem Fachgremium aus mindestens drei Personen zu treffen, die von der zuständigen Stelle des Schiedsrichterwesens benannt werden.

§ 10

① Jeder Schiedsrichter muss regelmäßig an den von zuständiger Stelle festgelegten Fortbildungen seines Kadern teilnehmen. Der DBB kann Inhalte für die Fortbildung festlegen.

- ② Die Fortbildung der Bundesliga-Kader ist Aufgabe des DBB.
- ③ Die Fortbildung der nicht für einen Bundesligakader benannten Schiedsrichter ist Aufgabe der Landesverbände, ihrer Zusammenschlüsse und Gliederungen.
- ④ Fortbildungslehrgänge entbinden den Schiedsrichter nicht von der Verpflichtung, sich über Änderungen und neue Auslegungen der Spielregeln zu informieren.

IV. Schiedsrichtereinsatz

§ 11

- ① Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der Bundesligen und der Wettbewerbe des DBB ist Aufgabe des DBB.
- ② Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der Regionalligen ist Aufgabe der Schiedsrichterinstanzen der Regionalligen.
- ③ Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der übrigen Wettbewerbe ist Aufgabe der Landesverbände, ihrer Zusammenschlüsse bzw. ihrer Gliederungen.

§ 12

Die Einteilung der Schiedsrichter beinhaltet die Ansetzung, Umbesetzung und Absetzung der Schiedsrichter zu einem Spiel. Es bedarf keiner Begründung.

§ 13

- ① Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Spielen der untersten Spielklassen, die vom zuständigen Landesverband definiert werden. Jugendliche Schiedsrichter der Lizenzstufe E sollen nur zu Spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden.
- ② Schiedsrichter der Lizenzstufe D dürfen zu Spielen unterhalb der Oberliga angesetzt werden.
- ③ Landesverbände und ihre Gliederungen können Vereine beauftragen, zu bestimmten Wettbewerben oder Spielen Schiedsrichter anzusetzen.
- ④ Angesetzte Schiedsrichter sollen grundsätzlich keinem am Spiel beteiligten Verein angehören.
- ⑤ Landesverbände und ihre Gliederungen können für bestimmte Wettbewerbe regeln, dass die Schiedsrichter von einem oder beiden am Spiel beteiligten Vereinen gestellt werden.

§ 14

Für Schiedsrichter besteht kein Rechtsanspruch auf Ansetzungen.

V. Spielbetrieb

§ 15

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei einem Einsatz seinen Schiedsrichterausweis mitzuführen. Er hat diesen auf Verlangen eines Trainers vorzulegen.

§ 16

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom DBB zugelassene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Die Werbung auf der Schiedsrichterkleidung regelt der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter.

§ 17

- ❶ Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm von zuständiger Stelle ein Auftrag erteilt wird.
- ❷ Ein Schiedsrichter kann einen Spielauftrag zurückgeben, wenn er diesen nicht wahrnehmen kann. Die Gründe sind bei der Rückgabe zu nennen. Die Rückgabe hat unverzüglich nach Eingang des Spielauftrages bzw. nach Kenntnis des Hinderungsgrundes zu erfolgen. Unterhalb der Bundesliga kann der Veranstalter abweichende Regelungen treffen.
- ❸ Fühlt ein Schiedsrichter sich einer Mannschaft gegenüber befangen, so hat er dies der zuständigen Schiedsrichtereinsatzstelle unverzüglich mitzuteilen.
- ❹ Ein am Spiel beteiligter Verein kann Schiedsrichter nicht ablehnen. Er kann jedoch auf seine Kosten die Entsendung eines Schiedsrichterbeobachters beantragen.

§ 18

- ❶ Ein Schiedsrichter hat Anspruch auf Honorar und Auslagenersatz. Diese sind vor dem Spiel unaufgefordert zu zahlen, es sei denn, der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter regelt dies anders.
- ❷ Die Höhe der Honorare und Auslagen regelt der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter.
- ❸ Fällt ein Spiel ohne Verschulden des Schiedsrichters aus, stehen ihm Honorar und Auslagenersatz zu, wenn er einsatzbereit erschienen ist oder die Anreise angetreten hat.

VI. Ethik

§ 19

- ❶ Schiedsrichtern ist es nicht gestattet, von Vereinsvertretern oder Dritten Zahlungen, Geschenke oder andere Zuwendungen anzunehmen. Verpflegung in angemessenem Umfang ist hiervon ausgenommen.

② Jeglicher Versuch von Vereinsvertretern oder Dritten, durch Drohungen oder die Gewährung bzw. das Angebot von Vorteilen Einfluss zu nehmen, ist unverzüglich der zuständigen Einsatzleitung melden.

③ Schiedsrichter sind verpflichtet, alle am Spiel beteiligten Personen mit dem erforderlichen Respekt zu behandeln. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz sind zu achten, und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, darf ausgeübt werden. Dies gilt im Besonderen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

④ Schiedsrichter sind verpflichtet, das Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens durch zurückhaltendes Auftreten und angemessene Wortwahl in der Öffentlichkeit und in allen Medien zu wahren.

⑤ Schiedsrichter dürfen nicht an Sportwetten auf Basketballspiele teilnehmen.

VII. Kommissare

§ 20

① Der Kommissar ist der offizielle Vertreter des DBB bzw. des Veranstalters eines Wettbewerbs bei Spielen dieses Wettbewerbs. Er ist beauftragt, die Durchführung eines Spiels zu kontrollieren und zu überwachen.

② Der Kommissar wird vom DBB-Präsidium ernannt und abberufen.

③ Zum Kommissar kann berufen werden, wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

④ Der Kommissar scheidet mit dem Ende des Wettbewerbs aus, in dem er sein 70. Lebensjahr vollendet.

⑤ Die Aufgaben und Befugnisse des Kommissars ergeben sich aus den Spielregeln, dem Statut für Kommissare des DBB und den Richtlinien des Veranstalters.

⑥ Im Übrigen gelten alle Bestimmungen für Schiedsrichter in dieser Ordnung sinngemäß auch für Kommissare.

VIII. Strafen

§ 21

① Schiedsrichter können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen und dies zu vertreten haben. Hierzu gehören insbesondere folgende Verstöße:

- a) Fehlender Schiedsrichterausweis bei einem Spiel,
- b) Tragen von nicht zugelassener Schiedsrichterkleidung,
- c) Nichterfüllen eines Spielauftrags,
- d) Verspätetes Antreten zu einem Spiel,
- e) Falsche Abrechnung von Honorar und/oder Reisekosten,
- f) Fehlende/verspätete Anzeige von Änderungen der Anschrift, der Kommunikationsdaten oder der Vereinszugehörigkeit,
- g) Unbegründete oder verspätete Rückgabe eines Spielauftrags,
- h) Veröffentlichung von Interna aus dem Schiedsrichterbereich,
- i) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,

- j) Annahme von Zahlungen/Geschenken/Zuwendungen,
- k) Wetten auf Basketballspiele,
- l) Fehlende Meldung von Korruptionsversuchen oder Drohungen,
- m) Verletzung der Regeln über Gewalt und unangemessene Nähe,
- n) Schädigung des Ansehens des Schiedsrichterwesens oder von Schiedsrichtern,
- o) Verletzung des Respekts gegenüber am Spiel beteiligten Personen.

② Verstöße nach Absatz ① a) bis e) sowie andere Verstöße gegen die Spielregeln, Ordnungen und Ausschreibungen mit Auswirkung auf den Spielbetrieb werden durch die Spielleitung bestraft.

③ Alle anderen Verstöße werden durch die zuständige Stelle des Schiedsrichterwesens als Vorinstanz bestraft.

§ 22

① Mögliche Strafen ergeben sich aus der Rechtsordnung und den Strafenkatalogen des DBB, der Landesverbände und der Veranstalter. Insbesondere können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung,
- b) Geld- oder Ordnungsstrafe,
- c) Suspendierung,
- d) Lizenzentzug.

② Eine Suspendierung kann nur von der für den Kader des Schiedsrichters zuständigen Stelle ausgesprochen werden.

③ Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung, insbesondere Verstößen nach § 21 Absatz ① i) bis o) kann durch die DBB-Schiedsrichterkommission oder den Landesverband ein Verfahren auf Lizenzentzug eingeleitet werden.

④ Zuständig für das Verfahren zum Lizenzentzug ist das DBB-Präsidium.

- Ende der Schiedsrichterordnung -